



## Informationen zur Einfuhr von Zucht- und Nutztieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

**Wichtig:** Bitte lesen Sie zuerst die allgemeinen Informationen zur Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte.

### Wie ist die Einfuhr von Zucht und Nutztieren geregelt?

Um Zucht- und Nutztiere zu importieren, benötigen Sie eine Generaleinfuhrbewilligung GEB. Diese wird auf Antrag hin vom Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein- und Ausfuhr (siehe unter [Einfuhr von Agrarprodukten](#) und [Webformular: Antrag Generaleinfuhrbewilligung GEB](#)) ausgestellt. Wer einen Kontingentsanteil besitzt, kann zum tiefen Kontingentszollansatz KZA importieren. Wer keinen solchen Anteil hat, muss bei Importen den hohen Ausserkontingentszollansatz AKZA bezahlen.

### Wie komme ich zu einem Anteil am Zollkontingent?

Für jede Tiergattung gibt es ein Zollkontingent (ZK) bzw. Teilzollkontingent (TKZ):

- ZK-Nr. 2, Tiere der Rindviehgattung
- ZK-Nr. 3, Tiere der Schweinegattung
- TZK-Nr. 4.1, Tiere der Schafgattung
- TZK-Nr. 4.2, Tiere der Ziegengattung

Das ZK Tiere der Rindviehgattung wird **ausschliesslich** über die Web-Applikation [www.ekontingente.ch](http://www.ekontingente.ch) versteigert. Informationen zu eKontingente finden Sie unter [Einfuhr von Agrarprodukten](#) und bei Fragen können Sie sich an [ekontingente@blw.admin.ch](mailto:ekontingente@blw.admin.ch) wenden. Die restlichen ZK werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche im BLW verteilt (Windhund an der Bewilligungsstelle).

#### 1. Anteile am ZK-Nr. 2, Tiere der Rindviehgattung:

Das gesamte Zollkontingent umfasst 1'200 Stück und wird in zwei Tranchen verteilt: 70 Prozent bzw. 840 Tiere werden vor Beginn der Kontingentsperiode (i.d.R. Anfang Oktober) und 30 Prozent bzw. 360 Tiere im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode (i.d.R. Anfang April) zur Versteigerung ausgeschrieben. Die Kontingentsperiode bildet das Kalenderjahr. Versteigerungen von Kontingentsanteilen werden nur noch auf der [Webseite des BLW](#) ausgeschrieben. Zudem wird ein Newsletter an die Abonnenten verschickt ([Abos](#)). Um den Newsletter zu abonnieren, müssen Sie zuerst einen Zugang zur Applikation eKontingente über den folgenden Link anfordern: [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch). Gebote können jeweils während einem Monat ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung eingegeben werden.

Alle GEB-Inhaberinnen, die einen Kontingentsanteil ersteigert haben, erhalten eine Verfügung und eine Rechnung für die Bezahlung des Steigerungspreises. Die Resultate der Versteigerung werden jeweils auf [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) Rubrik „Zucht- und Nutztiere“ publiziert.

2. Anteile am ZK-Nr. 3, Tiere der Schweinegattung, dem TZK-Nr. 4.1, Tiere der Schafgattung und dem TZK-Nr. 4.2, Tiere der Ziegengattung:

Die Kontingentsanteile werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche im BLW verteilt (Windhund an der Bewilligungsstelle), was ausschliesslich über die Web-Applikation [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch) geschieht. Das Zollkontingent Tiere der Schweinegattung umfasst 100 Stück pro Jahr, und die Teilzollkontingente Tiere der Schafgattung bzw. Tiere der Ziegengattung umfassen 500 bzw. 100 Stück pro Jahr. Der aktuelle Kontingentssaldo ist auf den [Internetseiten des BLW](#) aufgeschaltet.

Die Anteile für den Import der Tiere im Zollkontingent können frühestens am 1. Oktober des Vorjahres über die Web-Applikation [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch) beantragt werden.

3. Import von Zucht und Nutztieren ohne Kontingentsanteile zum AKZA

Der GEB-InhaberIn kann jederzeit und in beliebiger Anzahl Zucht- und Nutztiere zum AKZA einführen:

Tiere der Rindviehgattung

- reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und reinrassige Zuchttiere andere Rassen CHF 1'500.00
- nicht reinrassige Zuchttiere und Nutztiere zur Zucht CHF 1'275.00

Tiere der Schweinegattung

- reinrassige Zuchttiere CHF 1'000.00
- nicht reinrassige Zuchttiere und Nutztiere zur Zucht CHF 1'309.00

Tiere der Schafgattung

CHF 122.00

Tiere der Ziegengattung

CHF 59.50

### **Besondere Bedingungen bei der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren**

Grundsätzlich dürfen im Zollkontingent (d.h. zum KZA) nur reinrassige Zuchttiere eingeführt werden, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind<sup>1</sup>. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch der Import von nicht reinrassigen Zuchttieren und Nutztieren im Zollkontingent möglich.

Kälber der Fleischrinderrassen bis zum Alter von sechs Monaten sowie Gitzi und Lämmer bis zum Alter von 14 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum KZA eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen<sup>2</sup>.

Abstammungsausweise von Zuchttieren müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie begleiten das Zuchttier bei der Einfuhr<sup>3</sup>.

1. Nachweis der besonderen Bedingungen beim Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent

Die Kontingentsanteile werden den Personen und Firmen durch Versteigerung zugeteilt, die **ausschliesslich** über die Web-Applikation [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch) erfolgt. Bevor die KontingentsanteilsinhaberIn die Kontingentsanteile ausnützen darf, muss sie nachweisen, dass die einzuführenden Zucht- und Nutztiere die besonderen Bedingungen erfüllen. Die KontingentsanteilsinhaberIn sorgt dafür, dass folgende Unterlagen mindestens 7 Tage vor der Einfuhranmeldung dem BLW zugestellt werden:

- a. Das Formular „Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent“: Für jede Art und jede Rasse ist ein separates Formular einzureichen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Art. 34 Abs. 1 Bst. a [Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Tierzucht \(Tierzuchtverordnung, TZV, SR 916.310\)](#)

<sup>2</sup> Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 2 TZV

<sup>3</sup> Art. 26 und 27 TZV

- b. Beim Import von reinrassigen und nicht reinrassigen Zuchttieren: Kopie des Abstammungsausweises für jedes Tier.
- c. Beim Import von Nutztieren und nicht reinrassigen Zuchttieren: Ein schriftlicher Nachweis für die Verwendung zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandsaufbau bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen. Der Gesuchsteller muss den Nachweis mit einem separaten Schreiben erbringen.
- d. Beim Import von Kälbern bei Fuss: Ein schriftlicher Nachweis für das Alter und die Abstammung der Kälber.

Das BLW bewilligt die Einfuhr der Tiere im Zollkontingent auf dem Antragsformular „Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent“. Bei der Einfuhr müssen das Formular und die originalen Abstammungsausweise für jedes Tier den Zollbehörden vorgelegt werden.

## 2. Nachweis der Erfüllung der besonderen Bedingungen beim Import von Tieren der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung im Zollkontingent

Um einen Anteil am Zollkontingent zu beantragen, muss die GEB-Inhaberin spätestens 5 Tage vor der Einfuhr Gesuche für den Import von Schweinen, Schafen und Ziegen im Zollkontingent ausschliesslich über die Applikation [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch) unter der Rubrik "Windhund" einreichen (siehe Punkt 6 des Benutzerhandbuchs). Für jede Art und jede Rasse ist ein separates Gesuch einzureichen.

Eine Kopie des Abstammungsausweises im PDF-Format für jedes zu importierende Tier und/oder ein schriftlicher Nachweis im PDF-Format für die Verwendung zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandsaufbau bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen muss in der Applikation hochgeladen werden.

Beim Import von Gitzi und Lämmer bei Fuss: Ein schriftlicher Nachweis im PDF-Format für das Alter und die Abstammung der Gitzi bzw. Lämmer muss in der Applikation hochgeladen werden.

Das BLW verfügt einen Kontingentsanteil für die betreffende Tiergattung, sofern für die betreffende Kontingentsperiode noch genügend Kontingentsanteile vorhanden sind.

### Auskünfte:

Herr Benoît Messerli	<a href="mailto:benoit.messerli@blw.admin.ch">benoit.messerli@blw.admin.ch</a>	Tel.	058 462 25 78
Herr Frank Moser	<a href="mailto:frank.moser@blw.admin.ch">frank.moser@blw.admin.ch</a>	Tel.	058 462 11 87